

rücksichtigen. Zu beachten sind die örtliche Wohnraumlage, die Familienzusammensetzung sowie die Größe, Struktur und der Bauzustand des verfügbaren Wohnraums.

Bei der Wohnraumvergabeplanung haben die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden die von den Bezirkstagen beschlossenen *Dringlichkeitskriterien* anzuwenden, nach denen die vorliegenden Wohnungsanträge beurteilt und in den jährlichen Vergabeplan eingeordnet werden. Dabei sind folgende Gesichtspunkte von Bedeutung:

- sozialpolitische Kriterien, die in den Beschlüssen der SED und in Rechtsvorschriften⁷ verankert sind. Das betrifft die vorrangige Verbesserung der Wohnverhältnisse von Arbeiterfamilien, besonders von Schichtarbeitern, von Familien mit drei und mehr Kindern und jungen Eheleuten ohne eigenen Wohnraum. Insbesondere kinderreiche Familien sind mit solchen Wohnungen zu versorgen, die der Personenzahl, dem Alter und dem Geschlecht der Kinder gerecht werden;
- die vorrangige Versorgung mit Wohnraum für bestimmte Personen bzw. Berufsgruppen, wie sie in einer Reihe von speziellen Rechtsvorschriften vorgesehen ist;⁸
- weitergehende Festlegungen in Beschlüssen der Bezirkstage, wie z. B. über die Versorgung von Familien ohne eigenen Wohnraum, von Familien, die in bauaufsichtlich gesperrten Wohnungen leben, oder über den Freizug von Wohnungen bei durchzuführenden Baumaßnahmen.

Bei der Ausarbeitung des Wohnraumvergabeplanes sind die Bürger umfassend einzubeziehen. Die örtlichen und gewerkschaftlichen Wohnungskommissionen haben das Recht* zu den Vergabeplänen Vorschläge und Stellungnahmen zu unterbreiten. Der Entwurf des Wohnraumvergabeplanes ist in geeigneter Weise mit den Bürgern zu beraten. Bewährt haben sich u. a. öffentliche Ratssitzungen, Einwohnerversammlungen, Beratungen im Rahmen von Gewerkschaftsversammlungen in Kombinat und Betrieben sowie in öffentlichen Sitzungen der Wohnbezirksausschüsse der Nationalen Front.

Über die Verwirklichung des Vergabeplanes haben die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden eine straffe staatliche und gesellschaftliche Kontrolle zu organisieren. Die Ratsmitglieder für Wohnungspolitik sind ver-

pflichtet, vierteljährlich vor den Räten über die Erfüllung des Wohnraumvergabeplanes Rechenschaft zu legen. Einmal im Jahr haben die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden ihrer Volksvertretung Bericht zu erstatten. Zunehmend wird dazu übergegangen, die Planerfüllung öffentlich abzurechnen und zu kontrollieren, um das Vertrauensverhältnis zwischen den staatlichen Organen und den Bürgern zu festigen. Dem dient auch die Durchsetzung der rechtlichen Festlegung, daß die Wohnraumvergabepläne in geeigneter Weise zu veröffentlichen sind. Dabei hat es sich z. B. bewährt, die Wohnraumvergabepläne

7 Vgl. VO zur Verbesserung der Wohnverhältnisse der Arbeiter, Angestellten und Genossenschaftsbauern vom 10.5.1972, GBl. II 1972 Nr. 27 S.318, i.d.F. der VO über die Festsetzung von Mietpreisen in volkseigenen und genossenschaftlichen Neubauwohnungen vom 19.11.1981, GBl. I 1981 Nr. 34 S. 389; VO über die Gewährung eines staatlichen Kindergeldes sowie die besondere Unterstützung kinderreicher Familien und alleinstehender Bürger mit 3 Kindern vom 4.12.1975, GBl. I 1976 Nr. 4 S. 52; VO über die besondere Unterstützung für Ehen mit drei Kindern vom 24. 5.1984, GBl. I 1984 Nr. 16 S. 195.

8 Vgl. dazu u. a. AO zur Sicherung der rechtlichen Stellung der anerkannten Verfolgten des Naziregimes vom 5.10.1949, ZVOBl. S.765; Gesetz über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau vom 27.9.1950, GBl. 1950 Nr. III S. 1037; VO über die Förderung der Bürger nach dem aktiven Wehrdienst - Förderungs-VO - vom 25. 3.1982, GBl. I 1982 Nr. 12 S. 256; VO über die Vorbereitung und Durchführung des Einsatzes der Hoch- und Fachschulabsolventen des Direktstudiums und die Förderung der Absolventen beim Übergang vom Studium zur beruflichen Tätigkeit - Absolventenordnung - vom 3.2.1971, GBl. II 1971 Nr. 37 S.297; AO über die Niederlassung von Ärzten und Zahnärzten in eigener Praxis vom 15.2.1961, GBl. II 1961 Nr. 18 S. 93; VO zur weiteren Verbesserung der gesellschaftlichen Unterstützung schwerst- und schwergeschädigter Bürger vom 29. 7.1976, GBl. 11976 Nr. 33 S. 411; Inf.kr.-Gesetz; VO zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose vom 26.10.1961, GBl. II 1961 Nr. 80 S. 509, i. d. F. der Anpassungsverordnung vom 13.6. 1968, GBl. II 1968 Nr. 62 S.363, Ber. GBl. II Nr. 103 S. 827, und der VO über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe vom 24. 6. 1971, GBl. II 1971 Nr. 54 S. 465; Wiedereingliederungsgesetz.